



Stans, 25. April 2023
Nr. 195

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Staatskanzlei. Rechtsdienst. Gesetzgebung. Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PuG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Mit RRB Nr. 638 vom 8. November 2021 hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Totalrevision der kantonalen Publikationsgesetzgebung an die Hand zu nehmen.

Mit RRB Nr. 625 vom 15. November 2022 verabschiedete der Regierungsrat den Entwurf eines neuen Publikationsgesetzes zuhanden der externen Vernehmlassung bis am 17. Februar 2023. Der Entwurf für eine neue Publikationsverordnung war ebenfalls Bestandteil der Vernehmlassungsunterlagen.

2 Erwägungen

2.1

Mit der Totalrevision der kantonalen Publikationsgesetzgebung erfolgt die Digitalisierung der amtlichen Publikationsorgane. Die Systematische Gesetzessammlung erscheint künftig nur noch in elektronischer und nicht mehr in gedruckter Form. Beim Amtsblatt erfolgt die massgebende Publikation neu auf einer Online-Plattform. Zusätzlich kann weiterhin eine gedruckte Fassung bezogen werden. Die neue Publikationsgesetzgebung führt zudem die rechtsverbindliche Chronologische Gesetzessammlung ein. Mit diesem Schritt hin zur Digitalisierung wird den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

2.2

Die Vorlage wurde in der externen Vernehmlassung insgesamt positiv aufgenommen. Uneinheitlich sind die Rückmeldungen betreffend die gedruckte Fassung des Amtsblattes. Der Regierungsrat wäre gemäss den Übergangsbestimmungen ermächtigt gewesen, die Herausgabe der gedruckten Fassung einzustellen, wenn die Nachfrage gering ist. Während die Gemeinden den Wechsel zum elektronischen Amtsblatt und die Möglichkeit zur Einstellung der Herausgabe der gedruckten Fassung grösstenteils begrüssen, wünschen sich die politischen Parteien die Beibehaltung des gedruckten Amtsblattes neben dem elektronischen Amtsblatt. Dem wird Rechnung getragen, indem die Herausgabe des gedruckten Amtsblattes neu in Art. 12 geregelt wird und auf die Einstellung der Herausgabe bei geringer Nachfrage verzichtet wird. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind im beigelegten Bericht zusammengefasst.

Beschluss

1. Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz, PuG; NG 141.1) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Staatskanzlei (elektronisch)
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

A. Eberli

Landschreiber Armin Eberli

